

Kapprecht als Selbsthilferecht: Was passiert, wenn das Laub beim Nachbarn landet?

Sträucher, Hecken und Bäume sorgen immer wieder für Konflikte mit Nachbarn. Beispielsweise, wenn das Laub auf dem Nachbargrundstück landet oder grenzüberhängende Baumäste für ungewollten Schatten sorgen. Auch Wurzeln können Anlass für Differenzen sein.

Gesprächssuche statt Verfahren

Das Kapprecht gemäss Art. 687 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) schafft in dieser Angelegenheit relativ klare Verhältnisse. Diese Gesetzesvorschrift gibt dem Grundbesitzer das Recht, ohne gerichtliches Verfahren, gegen eindringende

Wurzeln und überragende Äste vorzugehen. Voraussetzung ist eine erhebliche, übermässige Schädigung des Eigentums. Das Eigentum kann zum Beispiel durch übermässigen Schattenwurf oder wegen Behinderung der Bewirtschaftung beeinträchtigt werden. Auf jeden Fall sind für die Beurteilung der Erheblichkeit die Umstände des Einzelfalls und die Nutzungsweise des Grundstücks zu berücksichtigen. Konflikte mit dem Nachbarn verderben einem schnell die Freude am Grundstück. Es wird daher wenn immer möglich empfohlen, einen Streit zu vermeiden und das Gespräch zu suchen, bevor die Fronten total ver-

härten. Falls die Gespräche trotzdem nicht fruchten, steht eine

RATGEBER



Simon Räss

Mediation oder aber eine gerichtliche Konfliktlösung offen. Die Beseitigung der Äste könnte nun dennoch nicht in einer

Nacht- und Nebelaktion erfolgen. Vor dem Kappen ist dem Pflanzenbesitzer der entsprechenden Pflanze eine Mitteilung zu machen und ihm eine angemessene Frist zur Beseitigung anzusetzen. Aus Beweisgründen wird empfohlen, dies mit einem eingeschriebenen Brief zu erledigen. Bei der Fristansetzung sind die Jahreszeit, sowie die Pflanzengattung zu berücksichtigen, damit die Beseitigung nicht in die Vegetationsperiode fällt.

Folgendes gilt es speziell zu beachten

Wenn nun alle Voraussetzungen erfüllt sind und der Nach-

bar in der gesetzten Frist nichts unternimmt, kann der Geschädigte zur Selbsthilfe schreiten und die überragenden Äste oder Wurzeln kappen. Die Kappung erfolgt jedoch auf eigene Kosten. Es ist zu beachten, dass sorgfältig und fachgerecht, höchstens bis zur Grundstücksgrenze zurückgeschnitten werden darf. Die gekappten Pflanzenteile dürfen behalten werden oder falls man auf das Aneignungsrecht verzichten will, können die Pflanzenteile auch auf dem Grundstück des Nachbarn deponiert werden.

Es wird dringend empfohlen abzuklären, ob das Kapprecht,

im Falle von fruchttragenden Bäumen, im entsprechenden Kanton überhaupt Anwendung findet. Denn gemäss Art. 688 ZGB können Kantone eigene Bestimmungen zum Kapprecht aufstellen. Diese sind grundsätzlich in den Einführungsgesetzen zum ZGB der einzelnen Kantone zu finden. Beispielsweise kennen die Kantone Appenzell-Innerrhoden oder auch Obwalden das Kapprecht an fruchttragenden Bäumen und Sträuchern nicht.

Simon Räss, SBV Treuhand und Schätzungen

Bei Fragen helfen wir gerne weiter unter Tel. 056 462 51 11.